

BIN TAKADA

Rechtsstaat und
Rechtsstaatsdenken im
japanisch-deutschen
Vergleich

Herausgegeben von
CHRISTIAN BUMKE

Mohr Siebeck

Bin Takada

Rechtsstaat und Rechtsstaatsdenken
im japanisch-deutschen Vergleich



Bin Takada

Rechtsstaat und
Rechtsstaatsdenken im
japanisch-deutschen Vergleich

Gesammelte Schriften

Herausgegeben von
Christian Bumke

Mohr Siebeck

Autor: *Bin Takada* ist emeritierter Professor an der juristischen Fakultät der Universität Osaka.

Herausgeber: *Christian Bumke* ist Inhaber des Commerzbank-Stiftungslehrstuhls Grundlagen des Rechts an der Bucerius Law School in Hamburg.
orcid.org/0000-0002-3282-9986

ISBN 978-3-16-154359-3 / eISBN 978-3-16-158351-3
DOI 10.1628/978-3-16-158351-3

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2019 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Computersatz Staiger in Rottenburg/N. aus der Stempel-Garamond gesetzt, von Gulde Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und gebunden.

Printed in Germany.

Vorwort

Auf den ersten Blick mag es ungewöhnlich erscheinen, deutschsprachige Schriften eines japanischen Staatsrechtswissenschaftlers zu veröffentlichen. Doch diese Schriften wie ihr Autor, *Bin Takada*, stehen beispielhaft für den japanisch-deutschen Wissenschaftsaustausch im Öffentlichen Recht nach dem Zweiten Weltkrieg. Um die Eigenheiten dieses Austausches exemplarisch zu studieren und den Austausch zu pflegen, aber auch um das Interesse an ihm in der deutschen Staatsrechtswissenschaft zu stärken, wird diese kleine Sammlung von Schriften veröffentlicht.

Alle Beiträge kreisen um das Thema, wie sich der Gedanke vom Rechtsstaat im 19. und 20. Jahrhundert in Japan und Deutschland entwickelt hat, wie das deutsche Rechtsstaatsdenken in Japan rezipiert wurde, welchen Transformationen es dabei unterworfen war und wie sich schließlich dieser Gedanke immer weiter ausgebreitet hat. An der Geschichte des Rechtsstaatsgrundsatzes lassen sich sowohl die Entwicklung des japanischen Verfassungsrechts als auch die verschiedenen Etappen der Rezeption und Transformation deutschen Rechtsdenkens anschaulich verfolgen. Die Meiji-Verfassung vom 11. Februar 1889 war die erste moderne Verfassung Japans. Angelehnt an die Preußische Verfassung errichtete sie eine konstitutionelle Monarchie. Sie war Teil eines umfassenden, hoheitlich dirigierten Modernisierungsprozesses, der Staat, Wirtschaft und Gesellschaft einbezog. In den Jahren nach 1870 wurde im Wege umfangreicher Kodifikationen eine neue Rechtsordnung geschaffen, deren geistig-ideelles und regulatorisches Fundament zunächst stärker im französischen Recht gründete und später prägende Einflüsse des deutschen Rechts aufgenommen hat. Damals entstanden die ersten Juristischen Fakultäten. In dieser Zeit begann auch der rechtswissenschaftliche Austausch zwischen Japan und Deutschland. In den ersten Jahrzehnten wurden die Beziehungen sehr stark durch die Rezeption des deutschen Rechtsdenkens geprägt. Zentrale Werke des deutschen Öffentlichen Rechts, wie beispielsweise das „Deutsche Verwaltungsrecht“ von *Otto Mayer* oder *Hermann Schulzes* „Lehrbuch des deutschen Staatsrechts“, wurden übersetzt. Und die so zugänglich gemachte Gedankenwelt wurde, oft ohne größere Modifikationen, adaptiert. Illustrieren lässt sich dies wiederum an der Geschichte des Gedankens vom Rechtsstaat. Später ging die japanische Wissenschaft vom Öffentlichen Recht auch ihre eigenen Wege. So kam es beispielsweise zu einer bis heute anhaltenden wirkungsmächtigen *Kelsen*-Rezeption,

die sich u.a. in einer klaren Unterscheidung zwischen Verfassungstheorie und praktischer Verfassungsrechtsarbeit niederschlug. Der Zweite Weltkrieg endete für Japan mit der Besetzung durch die USA. 1946 wurde eine neue Verfassung im Wege der Verfassungsänderung verabschiedet, die die überkommene Ordnung hinter sich ließ. Geschaffen wurde ein demokratischer Verfassungsstaat mit einer unabhängigen Verfassungsgerichtsbarkeit nach US-amerikanischem Vorbild. Es verwundert nicht weiter, dass der Einfluss des US-amerikanischen Rechts sich nicht auf die Ebene des Verfassungsrechts beschränkte, sondern auch das einfache Recht und die wissenschaftliche Diskussion erfasste. Das US-amerikanische Rechtsdenken wurde zum Ende der 1940er Jahre zur maßgeblichen Prägestkraft. Doch die engen, seit Jahrzehnten bestehenden Beziehungen, das gemeinsame Schicksal, einschließlich der schwer lastenden Verantwortung für einen Weltkrieg und des Verlustes aller staatlichen Souveränität, bildeten ein starkes Band, um den wissenschaftlichen Austausch zwischen Japan und Deutschland fortzuführen. Aus deutscher Sicht spiegelt sich die große Bedeutung Japans unter anderem darin wider, dass Japan nach den USA das Land mit den meisten Stipendiaten der Humboldt-Stiftung ist. Auch die Vielzahl deutsch-japanischer oder japanisch-deutscher Tagungen, aber auch der intensive persönliche, personelle und institutionelle Austausch zwischen deutschen und japanischen Fakultäten des Rechts sind Ausdruck der ungewöhnlich engen Wissenschaftsbeziehungen zwischen Deutschland und Japan.

Um die Eigenheiten und Wandlungen im Wissenschaftsaustausch zwischen Japan und Deutschland zu studieren, eignet sich das Thema des Rechtsstaates in bester Weise. Denn seit den Anfängen dieses Austausches bildet der Rechtsstaat ein inhaltliches Zentrum dieses Austausches. In der Geschichte des Rechtsstaatsdenkens seit den 1870er Jahre spiegelt sich die Entwicklung des japanisch-deutschen Wissenschaftsaustausches wider. Unter den deutschsprachigen Schriften *Bin Takadas* wurden hier deshalb jene ausgewählt, die sich primär mit dem Rechtsstaatsprinzip auseinandersetzen und in denen die Rezeption und Transformation des deutschen Rechtsstaatsdenkens thematisiert wird. Für die Veröffentlichung wurden die Texte redigiert und der wissenschaftliche Apparat vereinheitlicht.

Bei der Herstellung des druckfertigen Manuskripts haben mich Annalena Brokering, Baro Gabbert, Corvin Gutzeit, Lydia Rautenberg, Ronja Riese und Ursula Vogeler unterstützt. Herzlich bedanken möchte ich mich bei Herrn Gillig, der es möglich gemacht hat, dass dieses repräsentative Beispiel japanisch-deutschen Wissenschaftsaustausches nun in dieser schönen Form vorliegt.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Werdegang und Werk von Bin Takada (Christian Bumke/Atsushi Takada) .	1
Die Aufnahme deutscher Rechtsstaatstheorien in Japan	7
I. Einleitung	7
II. Die Logik der Entwicklung der deutschen Vorstellungen des Rechtsstaates	8
III. Der Begriff des Rechtsstaats unter der Meiji-Verfassung	10
IV. Der Begriff des Rechtsstaates unter der Japanischen Verfassung	10
V. Der Begriff des sozialen Rechtsstaates	11
VI. Vorstellungen des Rechtsstaates in und außerhalb der Wissenschaft	13
Die Wandlung des Vorbehalts des Gesetzes in Japan	15
I. Fragestellung	15
II. Entwicklung des Vorbehalts des Gesetzes	15
1. Verordnungen	16
2. Einzelakte	16
III. Umbildung des Vorbehalts des Gesetzes	17
IV. Gebundenheit der Verwaltung an Gesetz und Recht	17
Die Auseinandersetzung um „Rechtsstaat und rule of law“ in Japan nach dem Zweiten Weltkrieg (1945–1955)	19
I. Vorbemerkung	19
II. Die Notwendigkeit der Auseinandersetzung	20
1. Fortgeltung des traditionellen Rechtsstaats-Konzepts	20
2. Kritik an traditioneller Rechtsstaatsanschauung	24

3. Das Entstehen der rule of law-Theorie als Gegenentwurf zum Rechtsstaatsprinzip	28
III. Geschichte der Auseinandersetzungen um rule of law und Rechtsstaatsprinzip	30
1. Die Anfänge: Auseinandersetzung zwischen <i>Tsuji</i> und <i>Yanase</i>	30
2. Die weitere Entwicklung bei der Auseinandersetzung um „Rechtsstaatsprinzip und rule of law“	35
Der Rechtsstaatsgedanke und die Vorstellung vom Verwaltungsverfahren: Entwicklung und Besonderheiten in Japan	39
I. Einführung	39
1. Fragestellung	39
2. Begriffliches	40
II. Das Rechtsstaatsprinzip und die Vorstellung vom Verwaltungs- verfahren unter der Meiji-Verfassung	41
1. Rechtsstaatsprinzip und Verwaltungsverfahren	41
2. Kodifikationsbemühungen und Schaffung der Verwaltungs- verfahrensgesetze in Deutschland und Österreich sowie deren Einfluss auf Japan	44
III. Der Rechtsstaatsgedanke und die Vorstellung vom Verwaltungs- verfahren unter der geltenden Japanischen Verfassung	46
1. Die Vorstellung von der rule of law und vom Verwaltungs- verfahren nach dem Zweiten Weltkrieg bis Ende der 1950er Jahre .	46
a) Rule of law als Teil der Japanischen Verfassung	46
b) Einfluss der rule of law auf die Lehre vom Verwaltungsverfahren	48
2. Die Entstehung des Gedankens vom materiellen Rechtsstaat und die Vorstellung vom Verwaltungsverfahren (1945–1950)	51
a) Die Herausbildung der Vorstellung vom materiellen Rechtsstaat	51
b) Einfluss der Rechtsstaatsvorstellung auf das Verwaltungsverfahren	52
3. Die Entwicklung der Vorstellung vom Verwaltungsverfahren (seit 1960)	54
a) Das Rechtsstaatsprinzip und die Lehre vom Verwaltungsverfahren	54
b) Entwicklung des Gedankens des sozialen Rechtsstaatsprinzips und die Lehre vom Verwaltungsverfahren	60
IV. Schlussbemerkung	62

Der Einfluss des Grundgesetzes auf ausländisches Verfassungsrecht mit Schwerpunkt auf der Verfassungs- diskussion in Japan	65
I. Die Typen des Einflusses des Grundgesetzes auf ausländisches Verfassungsrecht	65
1. Der Einfluss einer Verfassung auf ausländisches Verfassungsrecht	65
2. Der Einfluss deutscher Verfassungen auf japanische Verfassungen	66
II. Der Einfluss des Grundgesetzes auf die japanische Verfassungs- diskussion mit Schwergewicht auf der Rechtsstaatsdiskussion	67
1. Entwicklung des Begriffs und Theorie des Rechtsstaates	67
2. Ein exemplarischer Blick auf Rechtsstaatstheorien in Japan	70
III. Schlussbemerkung	72
 Die Rezeption des Begriffs „Rechtsstaat“ in Japan	75
I. Vorbemerkung	75
1. Aufgabenstellung	75
2. Die Ausgestaltung der Vorstellung vom Rechtsstaat in Deutschland	76
II. Zur Ausbildung des Wortes „hochikoku“	78
III. Der Rechtsstaatsbegriff in der Rechtswissenschaft	80
IV. Die Vorstellung vom Rechtsstaat innerhalb und außerhalb der Wissenschaft	83
1. Die Trennung der Vorstellungen vom Rechtsstaat in und außerhalb der Wissenschaft	83
2. Ursache und Gestalt der getrennten Vorstellungen über den Rechtsstaat	84
3. Wandlungen in den Rechtsstaatsvorstellungen in der Öffentlichkeit	85
V. Ausblick – die Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg	87
1. Anschauungswandel in der Rechtswissenschaft	87
2. Öffentliche Meinung	89

Modernisierung des Rechtsstaats und der Grundrechte	91
I. Vorbemerkung	91
II. Zwei Untersuchungsperspektiven auf den Rechtsstaat	91
1. Die Universalisierung des Rechtsstaates	92
2. Die zu verallgemeinernde Modernisierung und die Modernisierung im engeren Sinne	94
III. Materieller Rechtsstaat und Grundrechte	95
1. Vom formellen Rechtsstaat zum materiellen Rechtsstaat	95
a) Entwicklung in Deutschland	95
b) Entwicklung in Japan	100
2. Materieller Rechtsstaat und Grundrechte	102
IV. Sozialer Rechtsstaat und Grundrechte	105
V. Schlussbemerkung	107
 Entwicklungstendenzen des Rechtsstaates und der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung in Japan aus rechtsvergleichender Sicht	 109
I. Problemstellung	109
II. Vorgeschichte: Der formelle Rechtsstaat	111
III. Der Wandel der Vorstellung vom Rechtsstaat und die allgemeine Modernisierung: Die Entstehung des materiellen Rechtsstaates	112
1. Der Wandel der Vorstellung vom Rechtsstaat und die Herausbildung des materiellen Rechtsstaates	112
2. Das materielle Rechtsstaatsprinzip und das Verwaltungsrecht ...	114
IV. Die Entwicklung des Rechtsstaates	115
1. Modernisierung: Bis zum Ende der 1950er Jahre	115
2. Die Entstehung des Sozialstaates: 1960 bis 1980	116
3. Der Rechtsstaat im Zeitalter der Relativierung des Staates: Seit 1980	119

V. Die Entwicklung des Gesetzesvorbehalts	121
1. Die Entwicklung in Deutschland und Österreich	121
2. Der Gesetzesvorbehalt unter der Meiji-Verfassung	123
3. Die Entwicklung des Gesetzesvorbehalts unter der Japanischen Verfassung	123
4. Die gegenwärtige Lage der Gesetzesvorbehaltslehre	124
5. Praktische Beispiele	126
VI. Die allgemeine Modernisierung und die Hoch- und Spätmodernisierung des Rechtsstaatsprinzips – Ein Rückblick auf das 20. und ein Ausblick auf das 21. Jahrhundert	127
1. Die allgemeine Modernisierung und die Hoch- und Spätmodernisierung	127
2. Die allgemeine Modernisierung und die Hoch- und Spätmodernisierung des Rechtsstaates	129
 Universeller Anspruch grundrechtsgeprägter Rechtsstaatlichkeit	 135
I. Einleitung	135
1. Annäherung und Zielsetzung	135
2. Untersuchungsgegenstand	136
3. Vom Rechtsstaat zur Rechtsstaatlichkeit	136
II. Etablierung des grundrechtsgeprägten Rechtsstaats in Deutschland	136
1. Untersuchungen über die Entwicklungsstufen und die Begriffsgeschichte des Rechtsstaates	136
2. Materieller Rechtsstaat und formeller Rechtsstaat: Der Rechtsstaatsbegriff unter dem Grundgesetz	139
3. Rechtsstaatlichkeit im Zeitalter von Internationalisierung und Globalisierung	141
III. Die Entwicklung vom formellen Rechtsstaat zur universellen Rechtsstaatlichkeit am Beispiel Japans	141
1. Der formelle Rechtsstaat unter der Meiji-Verfassung von 1889 ...	141
2. Die Japanische Verfassung und die grundrechtsgeprägte Rechtsstaatlichkeit	142

IV. Die Verallgemeinerung der Rechtsstaatlichkeit	145
1. Rechtsstaatlichkeit in Europa	146
2. Die Durchsetzung des Rechtsstaatsdenken in Ostasien	147
Erstveröffentlichungsnachweise	151
Stichwortregister	153

*Christian Bumke/Atsushi Takada**

Werdegang und Werk von Bin Takada

Bin Takada ist am 19. März 1930 in Himeji (Japan) als Sohn von *Suteji Takada*, Angestellter der Japanischen Staatsbahn, und seiner Ehefrau *Haru Takada* geboren. Nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges besuchte er das Himeji-Gymnasium. Trotz seines starken philosophisch-historischen Interesses kam er dem Wunsch seines Vaters nach und studierte Rechtswissenschaft an der Universität Kyoto. Während des Studiums begegnete er in einem Seminar seinem späteren Lehrer *Toshimasa Sugimura*, einem führenden Verwaltungsrechtswissenschaftler. Tief beeindruckt von dessen Persönlichkeit und Gelehrtheit entschloss er sich, diesem Vorbild zu folgen und ein Wissenschaftler des Öffentlichen Rechts zu werden.

Schon früh entwickelte *Bin Takada* eine eigene Forschungsperspektive, die die Auswahl seiner Projekte und seine Arbeitsweise stets prägte. Es sollte sich um Themen handeln, die ihn ein Leben lang begleiteten und die sich für eine rechts- und gesellschaftswissenschaftliche Aufarbeitung eigneten. Außerdem wollte er gerne das Verwaltungsrecht und das Verfassungsrecht miteinander verbinden und so zur Überwindung der traditionellen Trennung zwischen Verfassungsrechtswissenschaft und Verwaltungsrechtswissenschaft beitragen. Zwei Felder machte er für sich aus, die seinen Vorstellungen entsprachen, nämlich zum einen das Verhältnis zwischen Öffentlichem Recht und Privatrecht und zweitens die Idee des Rechtsstaats und ihre verfassungsrechtliche Konkretisierung. Vor allem die Gedankenwelt des Rechtsstaates hat ihn zeitlebens nicht mehr losgelassen. Sie prägte ihn nicht nur als Wissenschaftler, sondern auch als Mensch.

Nach mehrjähriger Tätigkeit an der Universität von Hiroshima erfolgte von 1964 bis 1966 ein Forschungsaufenthalt bei *Ernst Forsthoff* in Heidelberg. Anschließend war er, seit 1969 als ordentlicher Professor, an der Universität Osaka beschäftigt. Nach seiner Emeritierung war er dann an der Internationalen Universität Osaka und später, bis 2008, an der Kiniki-Universität in Osaka tätig. Während seiner universitären Tätigkeit hat er fünf Berichte auf den Tagungen der Vereinigung der Japanischen Öffentlichen Rechtslehrer erstattet (ein Pendant zu den Tagungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer).

* Atsushi Takada ist Professor für Öffentliches Recht an der Universität Osaka. Er ist der Sohn von Bin Takada.

Die Forschungen *Bin Takadas* über den Rechtsstaat kreisten im Wesentlichen um drei Fragen: 1.) Was ist ein Rechtsstaat, und wie hat er sich entwickelt? 2.) Aus welchen Bestandteilen setzt sich das Rechtsstaatsprinzip zusammen? und 3.) Wie ist der Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung entstanden, und wie hat er sich über die Zeit gewandelt? Die Beschäftigung mit dem Rechtsstaat führte ihn zu der Gewissheit, dass der Rechtsstaat eine Menschheitsidee über die gute gesellschaftliche Ordnung ist. Im Zeitalter der Aufklärung war diese Idee seiner Meinung nach erstmals ins Bewusstsein gelangt. Entlang den gesellschaftlichen Eigenheiten und bedingt durch elementare Wandlungen, wie z.B. die Industrialisierung oder die Entwicklung des Wohlfahrtsstaates, formte und entfaltete sich diese Gedankenwelt auf vielfältige Weise aus. *Bin Takada* näherte sich dem Rechtsstaat auf einem historisch-vergleichenden Weg. So untersuchte er, was man sich unter dem Begriff „Rechtsstaat“ (japanisch „houchikoku“ oder „houchikokka“) oder „Rechtsstaatlichkeit“ (japanisch „houchishugi“) in Japan und in Deutschland vorgestellt hat. Besonders interessiert war er an den Transformationen, die der Rechtsstaatsgedanke im Laufe seiner Geschichte durchlief. Seine Beobachtungen und Analysen führten ihn zu der Einsicht, dass bei der Debatte über die Bedeutung des Rechtsstaatsprinzips in der Japanischen Verfassung von 1946 letztlich nicht über den richtigen Punkt gestritten wurde. Nicht die Frage, ob das Prinzip wandelbar war oder nicht, sah er als entscheidend an, maßgeblich war vielmehr die Einsicht darin, dass der Rechtsstaat als Teil der neuen Japanischen Verfassung von Grund auf neu errichtet und als Teil einer demokratischen Verfassungsordnung entfaltet werden musste. So gesehen lagen also sowohl die Ansicht, die die *rule of law* als tragenden Baustein der neuen Ordnung und das formale Rechtsstaatsprinzip als entsprechendes Element der alten Meiji-Verfassung von 1889 ansah, als auch die Auffassung falsch, die das Rechtsstaatsprinzip, verstanden als Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, als ein Element der Japanischen Verfassung neben der *rule of law* ansah. *Bin Takadas* historisch-vergleichende Analyse erlaubte den Schluss, dass das Rechtsstaatsprinzip auch in Japan als ein historisch-gesellschaftlich geprägter und sich deshalb wandelnder Grundsatz verstanden werden musste. Er erfasste diese Wandlung mit Hilfe der Unterscheidung formell/materiell und der zwischen Instrumenten bzw. Mitteln und Zielen bzw. Zwecken des Staates. Mit seinen Untersuchungen prägte er die Vorstellungen in der japanischen Wissenschaft vom Öffentlichen Recht nachhaltig. Seine Anschauungen setzten sich durch.

Der Forschungsaufenthalt in Heidelberg erlaubte es *Bin Takada*, sich intensiv mit den deutschen Quellen des rechtsstaatlichen Denkens während des 18. und 19. Jahrhunderts auseinanderzusetzen. Aufgrund dieses Studiums gelangte er zu der Überzeugung, dass die Rezeption von *Friedrich Julius Stahl* in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts nicht nur durch die politischen Rahmenbedingungen, sondern auch dadurch befördert worden war, dass *Stahl* der

erste war, der das Rechtsstaatsthema von den staatlichen Zwecken weg und auf das Thema der staatlichen Instrumente lenkte. Da nach der verlorenen Revolution von 1848 die Idee eines liberalen Rechtsstaates keine politische oder verfassungsrechtliche Option mehr bildete, verdrängte das formal-instrumentelle Rechtsstaatsverständnis das damals unzeitgemäße materielle Verständnis, ohne dabei jedoch die Idee als solche zu verwerfen. Dies wiederum war nach Ansicht von *Bin Takada* ein wichtiger Grund, warum mehr als ein halbes Jahrhundert später, und um die schrecklichen Erfahrungen von zwei Weltkriegen reicher, die Möglichkeit bestand, die Idee selbst zu heben und ein Rechtsstaatsverständnis zu entwickeln, das sowohl die Instrumente als auch die Ziele umfasste und sich als tragender Pfeiler des demokratischen Verfassungsstaates erweisen konnte.

Schärfer als dies gewöhnlicherweise geschieht, differenzierte *Bin Takada* bei seinen Forschungen zwischen der Geschichte der Begriffe und jener der Ideen. Dies erlaubte es ihm, zwischen der begriffsgeschichtlichen Entwicklung des Rechtsstaates und der ideengeschichtlich-konzeptionellen Entfaltung des Rechtsstaatsgedankens zu unterscheiden. Begriffsgeschichtlich entwickelte sich der Rechtsstaat von einem materiellen über ein formelles Begriffsverständnis wieder hin zum materiellen Begriff. Die Idee hingegen nahm seinen Ausgang beim Rechtsstaat als staatlicher Zielsetzung. Das Verständnis nahm dann einen instrumentellen Charakter an. Unter der Japanischen Verfassung von 1946 entwickelte sich dann die Idee des Rechtsstaates zu einem Gesamtkonzept, bestehend aus übergreifenden Zielsetzungen und einzelnen Instrumenten. Der Fokus auf die begriffliche Ebene eröffnete gerade für die Entwicklung in Japan neue Einsichten: Der deutsche Begriff „Rechtsstaat“ wurde in den 1880er Jahren nicht als „hou-“ (Recht) „koku“ (Staat), sondern als „hou-“ (Recht) „chi-“ (Regieren) „koku“ (Staat) übersetzt, weil „chikoku“ im Konfuzianismus „Regieren zum Wohle des Volkes“ bedeutet. Auf diese Weise besaß der japanische Begriff einen materiellen Gehalt, obwohl sich in den 1880er Jahren in Deutschland bereits ein formales Rechtsstaatsverständnis durchgesetzt hatte. In die japanische Begriffsbildung war also ein ideelles Moment eingeschrieben, an das in späteren Jahren konzeptionell angeknüpft werden konnte. In den darauffolgenden Jahren wurde der Begriff dann als „houchi-koku“ oder „houchi-kokka“ (Staat) bezeichnet. Auch der Begriff „houchi-shugi“ (Prinzip), der sich als Rechtsstaatsprinzip oder Rechtsstaatlichkeit ins Deutsche übersetzen lässt, wurde etabliert. Die begriffliche Ebene eröffnete durch die Bildsprache der chinesischen Zeichen daneben die Möglichkeit, die japanischen Begriffe aus ihrem Übersetzungskontext herauszulösen und mit den chinesischen Konnotationen zu verknüpfen. „Houchi“ hatte in Japan die Bedeutung „Regieren nach dem Recht, nicht nach der Tugend“. Aufgrund des so hergestellten Kontextes war es möglich, auch die übrigen Begriffe („koku“, „kokka“, „shugi“) in einem eher formellen Sinne zu verstehen. Damit einher ging auf der ideell-konzeptionellen Ebene eine Verengung des Rechtsstaatsverständnisses, sodass dieser am

Ende mit dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung gleichgesetzt wurde. So verstanden fügte sich das Rechtsstaatsprinzip unproblematisch in die Meiji-Verfassung ein. Interessiert an den begrifflichen Verschiebungen fiel es *Bin Takada* als einem der ersten auf, dass parallel zum tiefgreifenden politischen Wandel in den 1930er Jahren in der Öffentlichkeit das Rechtsstaatsprinzip zu einem Synonym für einen strikten Untertanengehorsam wurde. Auf diese Weise entstand ein tiefgreifender Widerspruch zwischen dem allgemeinen und dem fachspezifischen Sprachgebrauch in der Wissenschaft vom Öffentlichen Recht. Er setzte sich deshalb mit großem Nachdruck und erfolgreich dafür ein, dass die öffentliche Meinung sich von der Untertanenvorstellung löste und sich ein übereinstimmendes, positives Rechtsstaatsverständnis entwickelte.

Ein weiterer Schwerpunkt *Bin Takadas* betraf die Idee und Verwirklichung des sozialen Rechtsstaates. Art. 25 bis 28 der Japanischen Verfassung (JV) garantieren soziale Grundrechte. Den Anfang macht das Recht auf ein Existenzminimum in Art. 25 Abs. 1 JV: „Jeder Bürger hat das Recht auf ein Mindestmaß an gesundem und kultiviertem Leben“. Entgegen der herrschenden Lehre, die diese Regelung als Programmsatz einordnete bzw. auf der Notwendigkeit gesetzlicher Ausgestaltung bestand, entfaltete er die Norm als subjektives Grundrecht. Der Einzelne müsse, so seine Position, verwaltungsgerichtlich geltend machen können, dass der Staat das Grundrecht dadurch verletze, dass er keine ausreichenden Leistungen zur Existenzsicherung gewähre. In Japan wird der Wohlfahrtsstaat (japanisch: „fukushi-kokka“) mit dem Sozialstaat (japanisch: „shakai-kokka“) gleichgesetzt und positiv bewertet. Der Begriff „Wohlfahrtsstaat“ wurde durch die Übersetzung vom englischen Wort „welfare state“ in Japan aufgenommen, während der Begriff „Sozialstaat“ aus dem Deutschen übernommen wurde. *Bin Takada* machte die japanische Rechtswissenschaft darauf aufmerksam, dass der Sozialstaat nicht im Gegensatz zu Demokratie und Rechtsstaat gedacht werden dürfe. Vielmehr handelte es sich um verschiedene Elemente des einheitlich zu denkenden, demokratischen Verfassungsstaates. Den dafür passenden konzeptionellen Rahmen bot der Gedanke des sozialen Rechtsstaates.

Auch mit dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung setzte sich *Bin Takada* intensiv auseinander. Erneut ging er dabei historisch-vergleichend vor. Im Unterschied zur herrschenden Lehre, die das Thema gewöhnlich situativ anging und nur bei entsprechend dringendem Bedarf über die Notwendigkeit einer gesetzlichen Grundlage für eine behördliche Maßnahme nachdachte, näherte er sich dem Feld konzeptionell, auf der Ebene der Verfassungstheorie, an. Seit den 1960er Jahren betonte er den Zusammenhang zwischen der Verfassungsordnung und dem Verständnis des Gesetzmäßigkeitsprinzips. Im demokratischen Verfassungsstaat der Japanischen Verfassung musste der Grundsatz deshalb einen gänzlich anderen Gehalt gewinnen als in der konstitutionellen Monarchie, die die Meiji-Verfassung errichtet hatte. Im demokratischen Verfas-

sungsstaat war zwar auch die Exekutive demokratisch legitimiert, aber die Legitimationsstränge mussten nunmehr auch den demokratischen Gesetzgeber einbeziehen. Daraus schloss er auf die Notwendigkeit einer gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage für das gesamte hoheitliche Handeln der Exekutive. Allein beim privatrechtlichen Handeln konnte sich die Verwaltung auf die auch für die Privaten geltenden Regeln des Privatrechts stützen (sog. Lehre vom Totalvorbehalt bzw. vom Ermächtigungsgrundsatz). Das so verstandene Gesetzmäßigkeitsprinzip war für ihn die verfassungstheoretische Konsequenz aus dem Umstand, dass sich eine demokratisch-rechtsstaatliche Ordnung etabliert hatte. In einer solchen Ordnung gebe es, genau gesprochen, gar keinen Vorbehalt der Gesetzgebung. Stattdessen müsse geprüft werden, ob es Bereiche gebe, die der Verwaltung auch ohne gesetzliche Grundlage eröffnet seien. Passender sei es deshalb, von einem Verwaltungsvorbehalt zu sprechen. Denn die vollziehende Gewalt trage für ihr gesetzloses Tätigwerden die verfassungsrechtliche Rechtfertigungslast. Und selbst in den gesetzessfreien Bereichen war es dem Parlament nicht verwehrt, die Tätigkeit der Verwaltung gesetzlich anzuleiten. Es müsse also klar zwischen dem Vorbehaltsgedanken und der Reichweite des gesetzgeberischen Zugriffsrechts unterschieden werden. Außerdem sah *Bin Takada* vom Gesetzmäßigkeitsprinzip auch die Frage der Regelungsdichte und der Regelungsdelegation umfasst. Damit war er seiner Disziplin in Japan weit voraus. Denn deren Diskussionen erschöpften sich im formal verstandenen Erfordernis einer gesetzlichen Ermächtigung, die deshalb auch in einer Blankovollmacht bestehen konnte.

Den Wissens-, Erfahrungs- und Reflexionshintergrund für seine Forschungen bilden im Wesentlichen seine historisch-vergleichenden Analysen des Rechtsstaatsdenkens in Deutschland im Allgemeinen und des Gesetzmäßigkeitsgrundsatzes in Deutschland und Österreich im Besonderen. Gerade der Vergleich zwischen Deutschland und Österreich führte ihn zu der Einsicht, dass man sich dem Gesetzmäßigkeitsprinzip konzeptionell, auf der Ebene der Verfassungstheorie, nähern müsse, um es angemessen zu durchdringen und aufzuarbeiten. Weitere Länder in den Blick nehmend, gelangte *Bin Takada* schließlich zu der Überzeugung, dass das Rechtsstaatsprinzip Teil und Ausdruck eines universellen Modernisierungsprozesses menschlicher Ordnung ist. Dabei ging er davon aus, dass die konkrete Gestalt des Rechtsstaates je nach gesellschaftlicher Entwicklung und politischer Verfasstheit beträchtlich differieren konnte. Doch glaubte er fest daran, dass sich auf lange Sicht stets eine Spielart materieller Rechtsstaatlichkeit herausbilden würde, die Elemente sozialstaatlicher Gewährleistung umfasse.

Ein zentrales Anliegen *Bin Takadas* ist es immer gewesen, das Gespräch und den Austausch zwischen der Wissenschaft vom Öffentlichen Recht in Japan und der deutschen Staatsrechtswissenschaft zu fördern, und den Austausch aus seiner überkommenen, weitgehend einseitig verlaufenden Rezeptionsstruktur

von Deutschland nach Japan hinaus zu bewegen und zu einem gegenseitigen Gespräch zu entwickeln. Als einen zentralen Weg, um die defizitäre Struktur zu überwinden, sah er gastwissenschaftliche Aufenthalte deutschsprachiger Rechtswissenschaftlerinnen und Rechtswissenschaftler in Japan an. Ein sehr frühes Beispiel für dieses Engagement bildete der Aufenthalt *Ernst Forsthoffs* in Japan. Er besuchte Hiroshima, Osaka und Tokio. In Tokio wurde mit ihm gemeinsam eine Sondertagung der Vereinigung der Japanischen Öffentlichen Rechtslehrer veranstaltet. Das war die erste Gelegenheit, dass ein wichtiger Wissenschaftler des Öffentlichen Rechts aus Deutschland nach Japan kam, um in einen intensiven Dialog mit den japanischen Kolleginnen und Kollegen zu treten. Nach bescheidenen Anfängen in den 1960er Jahren wuchs die Zahl der von *Bin Takada* nach Japan vermittelten Forschenden immer weiter an. In den 1990er Jahren kamen auf seine Initiative hin beinahe fünfzig Personen zum wissenschaftlichen Austausch nach Japan. Einher ging diese Entwicklung mit dem deutlichen Anwachsen deutsch-japanischer und japanisch-deutscher Tagungen, die ein klares Forschungsprofil im Öffentlichen Recht aufwiesen oder sich mit methodischen Grundfragen der rechtswissenschaftlichen Arbeit beschäftigten. Mit seinem Engagement hat *Bin Takada* maßgeblich dazu beigetragen, dass die Einbahnstraße im wissenschaftlichen Austausch von Japan nach Deutschland geöffnet wurde, und rege Gespräche von Japan nach Deutschland und von Deutschland nach Japan geführt werden. Der gegenseitige Wissenschaftsaustausch ist zur Normalität geworden. Zwar ist die gemeinsame Wissenschaftssprache weiterhin Deutsch und weiterhin kommen japanische Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler für ein- oder mehrjährige Forschungsaufenthalte nach Deutschland. Doch der rechtsvergleichende Blick hat sich geöffnet. Deutsche Staatsrechtslehrerinnen und Staatsrechtslehrer schauen nach Japan, um ihren wissenschaftlichen Horizont zu erweitern. Man sucht gemeinsam nach übergreifenden und verallgemeinerbaren Strukturen des demokratischen Verfassungsstaates.

Die Aufnahme deutscher Rechtsstaatstheorien in Japan

I. Einleitung

Die erste moderne japanische Verfassung, die Meiji-Verfassung von 1889 (Meiji-Verfassung), entstand unter dem Einfluss deutscher Verfassungen und deutschen Verfassungsdenkens. Als Folge wurden auch die moderne Rechtswissenschaft und die Wissenschaft vom öffentlichen Recht Japans vom deutschen Vorbild geprägt. Es war deswegen nur natürlich, dass die deutschen Theorien des Rechtsstaats, die das moderne Staatsrecht begründeten und das Verwaltungsrecht erzeugten, in Japan übernommen wurden. Dies wird auch durch die Tatsache aufgezeigt, dass der erste Gebrauch des Wortes „Rechtsstaat“ in Japan im Protokoll zu finden ist, das *Miyoji Ito* abfasste, als er mit dem späteren japanischen Ministerpräsidenten *Hirobumi Ito* 1882 nach Europa fuhr, um die Schaffung der oktroyierten Verfassung, Meiji-Verfassung vorzubereiten, und zu diesem Zweck Vorlesungen bei *v. Gneist* in Berlin und *v. Stein* in Wien besuchte.

Die japanische Verfassung von 1946 (JV) richtete sich nach dem amerikanischen Muster. Entsprechend änderten sich die der Meiji-Verfassung zugrundeliegenden Rechtsstaatstheorien. Dennoch zeigen die neueren japanischen Rechtsstaatstheorien weiterhin Gemeinsamkeiten mit den dem deutschen Grundgesetz zugrundeliegenden. Die Gründe hierfür liegen in der Gemeinsamkeit der Systematik und der Begriffe der japanischen Wissenschaft vom öffentlichen Recht mit denen der deutschen seit der Meiji-Zeit und der Ähnlichkeit sowohl der neuen deutschen Verfassung mit der japanischen Verfassung, die in einer vergleichbaren politischen und wirtschaftlichen Situation entstanden und einen allgemeinen Grundsatz der Menschheit aufnahmen, als auch der gegenwärtigen Entwicklung der beiden demokratischen Regierungssysteme.

Mein heutiges Thema ist „die Aufnahme deutscher Rechtsstaatstheorien in Japan“. Das Thema „Rechtsstaatstheorien“, zu dem der Grundsatz der gesetzmäßigen Verwaltung, die Verwaltungsgerichtsbarkeit, die richterliche Unabhängigkeit u.a. m. gehören, ist so umfangreich, dass es in der zur Verfügung stehenden Zeit schwer zu behandeln scheint. In meinem Vortrag beschränke ich mich deshalb auf das elementarste Problem, die Übernahme des deutschen Rechtsstaatsbegriffs. Dabei behandle ich die Entwicklung der Vorstellungen

über den Rechtsstaat in Deutschland und in Japan, d.h., was man sich dort unter dem Wort „Rechtsstaat“ vorstellte und heute vorstellt.¹

II. Die Logik der Entwicklung der deutschen Vorstellungen des Rechtsstaates

Nach der herrschenden Meinung hat der deutsche Rechtsstaat sich vom frühen materiellen zum formellen Rechtsstaat und anschließend zum materiellen Rechtsstaat der Gegenwart entwickelt. Dabei bezeichnet der frühe materielle Rechtsstaat den des ausgehenden 18. und beginnenden 19. Jahrhunderts. Seine ideellen Grundlagen legten vor allem *Kant*, der junge *Fichte*, *v. Humboldt* und *v. Mohl*. Der formelle Rechtsstaat bezeichnet einen Rechtsstaat, der von *Stahl* 1846 zum ersten Mal beschrieben wurde und dessen Theorie in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts allmählich zur herrschenden Meinung wurde und bis hinein in die Weimarer Zeit das Denken prägte. Schließlich bezeichnet der materielle Rechtsstaat den Rechtsstaat, der in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts zunächst nur literarisch beschrieben wurde und erst nach dem Zweiten Weltkrieg verwirklicht werden konnte. Die Form besteht im Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, die Materie zeigt sich vor allem in der Gewährleistung der Grundrechte.

Ich bin der Meinung, dass die Entwicklung des Rechtsstaates vom formellen zum materiellen zwar richtig, aber dennoch nicht vollkommen ist. Dies betrifft vor allem die Vorstellungen über den Rechtsstaat: Diese haben sich entwickelt von der Vorstellung des Rechtsstaates als einer Bezeichnung eines maßgeblichen Staatszwecks über die Vorstellung vom Rechtsstaat als einem Mittel zur Verwirklichung des Staatszwecks hin zu der, dass der Rechtsstaat sowohl den Zweck als auch die Mittel zu seiner Verwirklichung bezeichnet und verbindet.

In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts nannte man den Staat, der einem liberalen Zweck dient, „Rechtsstaat“.² Dagegen verwandelte *Stahl* das Merkmal des Rechtsstaates in „nicht Ziel und Inhalt des Staates, sondern nur Art und Charakter, dieselben zu verwirklichen“.³ Die Lehre sollte nach ihrer Ent-

¹ Nicht eingehen werde ich auf die Rechtsstaatstheorien, die die sog. Rechtsstaatstheoretiker, wie *I. Kant*, der junge *J. G. Fichte*, *W. v. Humboldt* entwickelten, ohne das Wort „Rechtsstaat“ zu verwenden. Die Entwicklung des Rechtsstaatsgedankens in Japan ist kurz behandelt in: *B. Takada* u.a., *VerwArch* 69 (1978), S. 34 ff.

² *J. C. v. Aretin*, *F. Murhard*, *R. v. Mohl*. Auch in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts sprachen *C. Frantz*, *H. v. Treitschke*, *H. Zoepfl*, *F. Walter*, *C. v. Kaltenborn*, *H. Escher*, *V. Cathrein* vom „liberalen Rechtsstaat“. Der Ausdruck „Rechtsstaat“ wurde in den damaligen Verfassungstexten gewöhnlich nur im Abschnitt „Zweck des Staats“ verwandt.

³ *F. J. Stahl*, *Die Philosophie des Rechts*, Bd. 2, 2. Abt., 2. Aufl. 1846, S. 106 (5. Aufl. 1978, S. 138).

wicklungslogik das Mittel zur Verwirklichung des Zwecks behandeln, nachdem sie sich zunächst mit dem Zweck beschäftigt hatte. Ein Grund dafür, dass die Lehre *Stabls* später zur herrschenden Meinung wurde, lag meiner Meinung nach darin, dass er das „Mittel“, das sich niemand als einen Inhalt des Rechtsstaates vorstellte, zum ersten Mal aufnahm. Forschungslogisch hätte es nahegelegen nunmehr „Zweck und Mittel“ zu behandeln. Die politische Entwicklung machte dies jedoch in Deutschland weitgehend unmöglich. So war es möglich, dass sich das Mittel zu einem Selbstzweck entwickelte. Die Lehre, die Zweck und Mittel gleichzeitig aufnahm, blieb damals im Hintergrund⁴ und wurde erst unter dem Grundgesetz zur allgemein akzeptierten Meinung.

„Materie (bzw. Inhalt) und Form“ liegen auf einer anderen Ebene als „Zweck und Mittel“. Der Rechtsstaat als eine Bezeichnung der Mittel ist deswegen nicht mit dem formellen Rechtsstaat gleichzusetzen. Meines Erachtens ist als formeller Rechtsstaat nur der Rechtsstaat zu bezeichnen, bei dem die Mittel zur Verwirklichung des Staatszwecks Selbstzweck wurden. Aus diesem Grund stellt die Lehre *Stabls* auch keine formelle Rechtsstaatstheorie dar. Nach *Stabl* soll der Staat ein sittliches Reich sein, indem er sittliche Ideen realisiere. Er verwirklicht diese sittlichen Ideen aber nur in der Weise des Rechts. Demnach bedingen sich der Gedanke des Rechtsstaates und der Gedanke des Staates als einem sittlichen Reich gegenseitig.⁵ Der Rechtsstaat *Stabls* ist also das einzige Mittel zur Verwirklichung des Staatszwecks als „sittliches Reich“, und keineswegs Selbstzweck. Der Begriff des formellen Rechtsstaates in meinem Sinne hat sich erst gegen Ende des 19. Jahrhunderts etabliert, als sich der Grundsatz von der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, der ursprünglich ein Mittel zur Verwirklichung des Staatszwecks war, in einen Selbstzweck verwandelte.

Was geschah damals aber mit dem materiellen Rechtsstaat? Der Begriff des Rechtsstaates als Bezeichnung des Staatszwecks sollte nicht mit dem materiellen Rechtsstaat gleichgesetzt werden. Im materiellen Rechtsstaat sind m.E. der Zweck und die für seine Verwirklichung passenden Mittel miteinander verbunden. Der „Zweck“ soll, wie die Geschichte des Rechtsstaates und der Rechtsstaatstheorien zeigt und wie die heutigen Verfassungsstaaten bestimmen, die Gewährleistung der Grundrechte sein. Art und Charakter dieser Gewährleistung sind nach der Geschichte und der maßgeblichen Verfassung zu bestimmen. Gegenwärtig stehen sie im Mittelpunkt des sozialen Rechtsstaates. Das „Mittel“ soll für die Verwirklichung dieses Zwecks passend sein und ist deshalb auch bei der Behandlung des sozialen Rechtsstaates zu berücksichtigen.

⁴ J. Held, H. Maurus, L. Gumpłowicz, F. Stier-Somlo (im Kaiserreich), C. Schmitt, H. Heller (in der Weimarer Republik).

⁵ *Stabl* (Fn. 3), 2. Aufl., S. 104 f., 107 f. (5. Aufl., S. 136, 139).

III. Der Begriff des Rechtsstaats unter der Meiji-Verfassung

Der japanische Ausdruck „Hochikoku“ (Hoh-chi-koku) bzw. „Hochikokka“ ist die Übersetzung des deutschen Begriffs „Rechtsstaat“ und kam während der Entstehungszeit der Meiji-Verfassung (1881–1889) auf, was aus den anfangs erwähnten Gründen nur natürlich war. Sein Sinn wurde zu Beginn bis zu einem gewissen Grad „japanisiert“, um dem japanischen Sprachgebrauch zu entsprechen (näher unter VI.). Diese „Japanisierung“ ist eine Eigentümlichkeit der japanischen Rechtsentwicklung; sie erfolgte in der Regel bei Übernahme fremder Rechtsgedanken.

Der Ausdruck „Rechtsstaat“ war bald ein fester Begriff der Wissenschaft und etwa seit der Jahrhundertwende, genauer gesagt seit den dreißiger und vierziger Jahren der Meiji-Zeit (1897–1912), wurde er ein formaler Begriff, dessen Inhalt die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung und die sie garantierenden Einrichtungen, insbesondere die Verwaltungsgerichtsbarkeit waren. Dieses formale Verständnis des Rechtsstaates, so wie es Ende des 19. Jahrhunderts in Deutschland herrschend geworden war, setzte sich aus folgenden Gründen auch in Japan durch: Mit der Einführung eines modernen Rechtssystems bewegten sich die Aufgaben der Rechtswissenschaft von der Rechtspolitik zur Auslegung des Rechts. Außerdem passte ein formales Verständnis zum Gesetzesvorbehalt bei Eingriffen in Rechte und Freiheiten der „Untertanen“ (vgl. 2. Abschnitt der Meiji-Verfassung, Art. 18–32). Z.B. lautete Art. 29 der Meiji-Verfassung: „Japanische Untertanen genießen im Rahmen der Gesetze die Freiheit der Rede, der schriftlichen Äußerung, der Veröffentlichung, der Versammlung und der Vereinsbildung“.

Die Vorstellung des Rechtsstaates als ein formaler blieb unter der Meiji-Verfassung bis zum Ende des Zweiten Weltkriegs bestehen, zumal die Meiji-Verfassung die damaligen politischen und sozialen Verhältnisse widerspiegelte. Das Rechtsstaatsprinzip wurde deshalb ungefähr ab Beginn der Taisho-Zeit, d.h. ab 1912, hauptsächlich in der Verwaltungsrechtswissenschaft behandelt. Der Begriff „nationaler Rechtsstaat“ konnte sich in Japan allerdings auch während des Zweiten Weltkriegs nicht durchsetzen.

IV. Der Begriff des Rechtsstaates unter der Japanischen Verfassung

Die Japanische Verfassung von 1946 (JV) führte den Gedanken der Regierung des Staates im Auftrag des Volkes ein. Dieser Gedanke gründete sich auf die Lehre des Gesellschaftsvertrages („*contrat social*“) als *quaestio juris* und nahm

Stichwortregister

- Gesetzmäßigkeit der Verwaltung 109 ff.
- Japanische Verfassung 10 f., 30 ff., 87 ff., 112 ff., 142 ff.
- Meiji-Verfassung 10, 20 ff., 41 ff., 78 ff., 100 ff., 111 f., 141 f.
- Rechtsstaat
- formeller 111 f., 141 f.
 - Forschungsperspektiven
Bin Takadas 1 ff.
 - materieller 51 ff., 95 ff., 112 ff., 142 ff.
 - Grundrechte 102 ff.
 - Modernisierung 91 ff., 127 ff.
 - sozialer Rechtsstaat 11 ff., 60 ff., 69, 105 ff.
 - und Grundrechte 102 ff.
 - universeller Anspruch 135 ff., 145 ff.
 - Verhältnis zur rule of law in Japan 19 ff.
 - Verwaltungsverfahren in Japan 54 ff.
- Rechtsstaatstheorie
- in Japan 7 ff., 70 ff.
 - Rezeption in Japan 7 ff., 67 ff., 75 ff.
 - Begriff „Rechtsstaat“ 75 ff.
 - deutsche Rechtsstaatstheorie 7 ff., 67 ff., 75 ff.
- Rechtsstaatsverständnis s. a. Rechtsstaatstheorie
- Rechtsstaatsverständnis
- in der japanischen Gesellschaft 13 f., 83 ff.
 - in der japanischen Rechtswissenschaft 13 f., 80 ff.
 - in Deutschland 8 f., 76 ff., 95 ff., 136 ff.
 - Japanische Verfassung 10 f., 30 ff., 87 ff., 112 ff., 142 ff.
 - Meiji-Verfassung 10, 20 ff., 41 ff., 78 ff., 100 ff., 111 f., 141 f.
 - Modernisierung 127 ff.
- Rule of law
- Japanische Verfassung 28 ff., 46 ff.
- Verfassungsverständnis
- japanisches, Einfluss des Grundgesetzes 65 ff.
- Verwaltungsverfahren
- Diskussion um die Schaffung eines Verwaltungsverfahrensgesetzes in Japan 44 ff.
 - und Rechtsstaatsprinzip 54 ff.
- Vorbehalt des Gesetzes
- in Deutschland und Österreich 121 ff.
 - in Japan 15 ff., 123 ff.
- Wissenschaftsaustausch
- japanisch-deutscher Vf., 5 f.